
Aus- und Weiterbildungsanforderungen grenzüberschreitende Pferdetransporte

Der Schweizerische Verband für Pferdesport hat anfangs Januar 2018 bekanntlich einen Bericht publiziert, der zu einer Verunsicherung geführt hat. In der Zwischenzeit hat eine Berichtigung stattgefunden. Mit dieser Information wollen wir etwas Licht in den „Dschungel“ der Gesetze und Vorschriften bringen.

Der genaue Wortlaut der Erläuterungen in der Vollzugshilfe der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), Seite 18, lautet wie folgt:

Bei grenzüberschreitenden Tiertransporten muss die relevante ausländische Gesetzgebung mitberücksichtigt werden. Innerhalb der EU ist dies insbesondere die Verordnung EG 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt bei der Fahrerin, dem Fahrer, bzw. dem Transportunternehmen. Deshalb wird empfohlen, sich vor den Transporten bei den ausländischen Behörden nach den Anforderungen zu erkundigen.

Ein Schweizer Transportunternehmen, das Tiere **gewerbsmässig** aus der Schweiz ausführt oder in die Schweiz einführt, benötigt eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes gemäss Art. 170 der TSchV und den Vorgaben der EU VO 01/2005. Bei Transportzeiten bis 8 Stunden entspricht dies einer Typ 1-Zulassung, bei Transportzeiten über 8 Stunden einer Typ 2-Zulassung mit zusätzlichen Anforderungen an das Fahrzeug.

=> Massgebend für die Bewilligung als gewerbsmässiges Pferdetransportunternehmen

Personen, die mit Pferden (Equiden) z. B. an Turnieren, Ausritten, Kursen etc. im Ausland teilnehmen wollen, wird empfohlen, sich frühzeitig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Veranstaltungsort zu informieren. Werden solche Transporte von den lokalen, ausländischen Behörden nach europäischer Gesetzgebung als gewerblich eingestuft, muss eine entsprechende Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes vorliegen (**Befähigungsnachweis für internationale Tiertransporte**) – auch wenn der Transport nach Schweizer Recht nicht als gewerbsmässig gilt und somit auch nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Art. 170 Abs. 1 TSchV).

Die Bewilligung nach EU-Recht ist an einen Ausbildungsnachweis gekoppelt. Dazu ist i.d.R. ein eintägiger Kurs ausreichend, wie er zum Beispiel vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV angeboten wird. In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen».

=> Massgebend für die Aus- und Weiterbildung der Pferdetransporteurinnen/eure

Empfehlungen / Interpretation Aus-Weiterbildungspflicht Pferdetransporteure

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung als Ausbildungsanbieter und zahlreicher Rückmeldungen von Pferdetransporteurern empfehlen wir folgendes:

Die massgebende EU-Verordnung 1/2005 regelt in Artikel 1, Absatz 5 die Gültigkeit der Verordnung. Diese ist anzuwenden, wenn der Pferdetransport in Verbindung mit einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** steht.

- => Teilnahme an Turnieren mit Preisgeldern ist bereits eine wirtschaftliche Tätigkeit
- => Teilnahme an Ausritten sowie Kursen im Ausland ist keine wirtschaftliche Tätigkeit

Achtung: Jedes EU-Mitglied wendet und interpretiert die Verordnung 1/2005 verschieden (das macht ja die Sache gerade so schwierig):

- => Italien ist sehr restriktiv. Für Pferdetransporte nach Italien empfehlen wir, immer ein Internationalen Befähigungsnachweis mitzuführen
- => Frankreich und Spanien gehen in Richtung Vorschriften Italien
- => Deutschland und Oesterreich gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wie oben beschrieben

Der Ausbildungsanbieter kann aber keinesfalls belangt werden, wenn es im Ausland aufgrund fehlender Bewilligungen beim Pferdetransport zu Verzeigungen kommt.